Textliche Festsetzung

1. In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher nicht zulässig, wenn das angebotene Sortiment ganz oder teilweise den Sortiments-gruppen der nachstehenden Liste zuzuordnen ist:

    1. Bücher/Zeitschriften/Papier/Schreibwaren/Büroorganisation
    2. Kunst/Antiquitäten
    3. Baby-/Kinderartikel
    4. Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
    5. Unterhaltungselektronik/Computer, Elektrohaushaltswaren
    6. Foto/Optik
    7. Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe
    8. Musikalienhandel
    9. Uhren/Schmuck
    10. Spielwaren, Sportartikel
    11. Lebensmittel, Getränke
    12. Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren
    13. Teppiche (ohne Teppichboden)
    14. Blumen
    15. Campingartikel
    16. Tiere und Tiernahrung, Zooartikel
    17. Einzelhandel auf Basis des Bau- und Heimwerkermarktsortiments

    Ergänzungen des zulässigen Sortiments durch einzelne Warenklassen oder Warenarten der vorstehenden Liste sind unbedenklich, wenn der Antragsteller nachweist, dass von der Nutzung keine schädlichen Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO ausgehen.